
Ausführungsreglement
zum Reglement zur Abfallbewirtschaftung
(ARzAbfR)

vom 9. September 2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Informationen durch die Gemeinde.....	3
Art. 2	Bereitstellung des Kehrichts	3
Art. 3	Organisation der Abfuhr.....	3
Art. 4	Klein-Sperrgut und Gross-Sperrgut.....	4
Art. 5	Verkaufsstellen der Abfall- und Containermarken	4
Art. 6	Containerart und Containerbeschaffung	4
Art. 7	Besondere Abfälle, Sammelstellen	4
Art. 8	Berechnung der Wohn- und Gewerbeinheit, jährliche Grundgebühr	5
Art. 9	Gebühren	6
Art. 10	Verzugszinsen	6
Art. 11	Bussen	6
Art. 12	Inkrafttreten	7

Ausführungsreglement zum Reglement zur Abfallbewirtschaftung (ARz AbfR)

Der Gemeinderat von Tafers

gestützt auf:

- das Reglement zur Abfallbewirtschaftung vom 9. Dezember 2021;

erlässt folgendes Ausführungsreglement:

Art. 1 Informationen durch die Gemeinde

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung regelmässig über die offiziellen Gemeindemedien zu Folgendem:

- Verkaufsstellen von Abfallmarken und Containermarken;
- Sammeltage, Sammelrouten und Kehrachtsammelpunkte;
- Spezielsammelstellen;
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten;
- neue Erkenntnisse, Vorschriften usw. und sich daraus in der Gemeinde ergebende Massnahmen.

Art. 2 Bereitstellung des Kehrachts

¹ Der Abfall darf erst am Sammeltag in den vorgeschriebenen Behältnissen gut sichtbar auf liegenschaftseigenen, oder den vorgeschriebenen Plätzen bereitgestellt werden.

² Kehrachtsäcke dürfen nur bis zu einem Maximalgewicht von 25 kg bereitgestellt werden.

³ Das mechanische Verdichten der Abfälle ist verboten. Werden Container von Gewerbe-, Industrie-, und öffentlichen Betrieben aus Platzgründen dennoch mechanisch verdichtet, so müssen diese mit zwei Containermarken versehen werden.

⁴ Die Sammelabfuhr entsorgen nur:

- die mit Abfallmarken versehenen Kehrachtsäcke der Gemeinde Tafers;
- die mit Abfallmarken für Klein-Sperrgut der Gemeinde Tafers versehenen Sperrgüter sowie Bündel, Schachteln oder andere Kartongebinde;
- Container, die Kehrachtsäcke mit offiziellen Abfallmarken der Gemeinde Tafers enthalten;
- die mit Containermarken der Gemeinde Tafers versehenen Container von Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Anstalten / Betrieben.

Art. 3 Organisation der Abfuhr

¹ Die ordentliche Sammlung für Siedlungsabfälle erfolgt in der Gemeinde Tafers nach folgendem Intervall: Wöchentlich, alle zwei Wochen oder monatlich.

² Der Gemeinderat informiert im offiziellen Abfallkalender über die genauen Routen und die Intervalle.

Art. 4 Klein-Sperrgut und Gross-Sperrgut

¹ Kleinsperrgut darf die Masse von 200 x 90 x 50 cm und ein Maximalgewicht von 30 kg nicht überschreiten. Kleinsperrgut wird nur mit der ordentlichen Kehrrichtabfuhr mit entsprechender Marke entsorgt.

² Grosssperrgut muss in den im Abfallkalender publizierten Entsorgungszentren auf eigene Kosten gesetzeskonform entsorgt werden.

Art. 5 Verkaufsstellen der Abfall- und Containermarken

Die offiziellen Abfall- und Containermarken können bei der von der Gemeindeverwaltung jeweils im Abfallkalender bekannt gegebenen Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 6 Containerart und Containerbeschaffung

¹ Als Container nach Art. 23 des Reglements sind für die Kehrrichtabfuhr nur 800-Liter-Norm-container zulässig.

² Bei Mehrfamilienhäusern ab sechs Wohneinheiten und Gruppenüberbauungen müssen Abfälle in offiziell zugelassenen Containern bereitgestellt werden. Gewerbe-, Industrie und grössere öffentliche Betriebe sind verpflichtet, ihren Abfall in offiziell zugelassenen Containern oder verpackt bzw. gebündelt bereit zu stellen. Die Container sind nach Möglichkeit zu beschriften.

³ Der Gemeinderat bezeichnet in neu geplanten grösseren Wohnsiedlungen sowie für mehrere zusammenliegende Gebäude den Bereitstellungsort für die offiziellen Kehrrechtsäcke und Container oder für Sammelsysteme (Ober- und Unterfluranlagen). Dasselbe gilt auch für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften. Er kann zudem Sammelplätze bestimmen und bestehende Plätze zusammenlegen oder aufheben. Die Sammelplätze werden im Abfallkalender publiziert.

Art. 7 Besondere Abfälle, Sammelstellen

¹ Die Abfälle werden an den Sammelstellen der Ortsteile Alterswil, St. Antoni und Tafers entsorgt. Abschliessend werden diese und deren Art im offiziellen Abfallkalender aufgeführt.

² Der Gemeinderat kann die Standorte der Sammelstellen und die Abfälle jederzeit neu bestimmen. Rein gewerbliche Grüngutablagen in den öffentlichen Sammelstellen sind nicht gestattet. Er informiert die Bevölkerung über die offiziellen Abfallkalender.

Art. 8 Berechnung der Wohn- und Gewerbeeinheit, jährliche Grundgebühr

¹ Die massgebenden Wohneinheiten für die jährliche Grundgebühr werden von der Gemeindeverwaltung aufgrund vorhandener Dokumentationen, Baubewilligungen und den offiziellen Registern ermittelt. Für kleine Aktivitäten mit geringer Teilzeitarbeit (3 Stunden wöchentlich) wird keine Gewerbeeinheit angerechnet.

² Die jährliche Grundgebühr ist wie folgt gemäss Art. 9 geschuldet:

- a) Für alle Wohnungen bzw. Einfamilienhäuser in der politischen Gemeinde.
- b) Kleingewerbe bis 10 Mitarbeitende.
- c) Gewerbe mittel 10 bis 50 Mitarbeitende.
- d) Gewerbe gross / Industrie über 50 Mitarbeitende.
- e) Verwaltungsbetriebe und politische Organisationen.
- f) Nebenbetrieb und Filialen: Jede Betriebseinheit (Hauptbetrieb, Filiale oder Nebenbetrieb) schuldet eine Grundgebühr.
- g) Dienstleistungen oder Gewerbe in der Wohnung bzw. im Privathaus: Eine doppelte Gebührenpflicht von Haushalt und Betrieb ist zulässig.
- h) Leere oder teilweise bewohnte Wohnungen: Für diese ist die Grundgebühr geschuldet.
- i) Politische Gemeinde: Die politische Gemeinde ist ein Betrieb. Somit kann die Grundgebühr für jede Betriebseinheit (Gemeindehäuser, Schulhäuser usw.) erhoben werden.
- j) Praxis- und Bürogemeinschaften: Sie schulden nur eine Grundgebühr, wenn sie gegen aussen als Gemeinschaftsunternehmen auftreten.
- k) Einzelpersonen mit mehreren Firmennamen: Sie schulden nur eine Abfallgebühr.
- l) Neu erstellte Wohnungen: Die Grundgebühr wird ab Bezugsbewilligung für das verbleibende Abrechnungsjahr geschuldet.
- m) Landwirtschaftsbetriebe: Sie schulden für jeden bewohnten Wohnteil eine Grundgebühr sowie eine Grundgebühr für den Gesamtbetrieb.

Art. 9 Gebühren

¹ Die Grundgebühren werden wie folgt einmal jährlich bei den Eigentümern inkl. MwSt. erhoben:

Art	Total in CHF
1 bis 3 1/2-Zimmer Wohnung	45.00
ab 4-Zimmer-Wohnung	59.00
Einfamilienhaus	69.00
Landwirtschaftsbetrieb	60.00
Kleinstgewerbe	0.00
Kleingewerbe bis 10 Mitarbeitende	64.00
Gewerbe mittel 10 bis 50 Mitarbeitende	133.00
Gewerbe gross / Industrie über 50 Mitarbeitende	267.00
Verwaltungsbetriebe / Politische Organisationen	267.00
Öffentliche Anstalten, Pflegeheime und Spital	267.00

² Gebührenmarken, Containermarken inkl. MwSt.

- 17-Liter Kehrachtsack	CHF	1.20
- 35-Liter Kehrachtsack	CHF	2.10
- 60-Liter Kehrachtsack	CHF	3.60
- 110-Liter Kehrachtsack und Kleinsperrgut	CHF	6.50
- Containermarke 800 l	CHF	40.00

³ Andere Gebühren (inkl. MwSt.)

Bearbeitungsgebühren für Kontrollen oder ausserordentliche Dienste max. pro Stunde	CHF	120.00
--	-----	--------

Art. 10 Verzugszinsen

Auf jede Gebühr und jeden Rechnungsbetrag inkl. Bearbeitungsgebühren, welche nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden sind, wird ein Verzugszins erhoben, dessen Höhe vom Gemeinderat festgelegt wird und den durchschnittlichen Werten entspricht.

Art. 11 Bussen

CHF 100.00	bei Missachtung der Gebinde-, Gebühren- und Bereitstellungsvorschriften;
CHF 200.00	bei wiederholter Missachtung der Gebinde-, Gebühren- und Bereitstellungsvorschriften;
CHF 300.00	bei Missbrauch der Abfallsammelstellen für die Ablagerung von artfremden Abfällen;
CHF 500.00	bei unerlaubtem Verbrennen von Abfällen aller Art, Sondermüll oder Tierkadavern;
CHF 500.00	bei wilder Ablagerung von Abfällen aller Art, Sondermüll oder Tierkadavern;
CHF 500.00	bei verbotener Entsorgung von Sondermüll über die normale Abfallabfuhr;
CHF 1000.00	bei Fälschung von Gebührenmarken.

Kosten, welcher der Gemeinde durch Nichtbeachten des Reglements entstehen, werden dem Verursacher nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundes und des Kantonalen Rechts bleiben vorbehalten. Die Kompetenzdelegation zur Erhebung von Bussen wird beim Kanton eingeholt.

Art. 12 Inkrafttreten

Das vorliegende Ausführungsreglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Gemeinderat von Tifers am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Durch den Gemeinderat von Tifers angenommen am 9. September 2024.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES TIFERS

Gemeindeschreiberin
signiert Christa Dähler-Sturny

Gemeindeammann
signiert Markus Mauron